



Kreisschreiben Nr. 1 Interkantonale Paritätische Berufskommission des Garten- und Landschaftsbau

Berechnung des Stundenlohnes und der Feiertage für Arbeitnehmende im Stundenlohn

Kontext

- Anhang 3 des GAV regelt, dass alle Arbeitnehmenden Anspruch auf eine Entschädigung für 9 vertragliche oder gesetzliche Feiertage pro Jahr haben. Feiertage, die auf einen arbeitsfreien Tag fallen, müssen durch einen anderen freien Tag im Jahr kompensiert werden.
- Für Arbeitnehmende im Stundenlohn müssen die Feiertage anteilmässig zum Lohn hinzugefügt werden.
- Es gibt dafür verschiedene Berechnungsmethoden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Praxis IPBK

Inländische und ausländische Unternehmen müssen gleichbehandelt werden.

Die IPBK hat eine Vereinheitlichung der Praxis beschlossen, indem auf der Basis von 251 verbleibenden Jahresarbeitsstagen (365 Tage - 105 Samstage/Sonntage - 9 Feiertage) folgende Formel angewendet wird: *Anzahl der Feiertage * 100 / Anzahl der verbleibenden Arbeitstage*:

$$\frac{9 * 100}{251} = 3.59\%$$

Für die Berechnung des Stundenlohnes hat die IPBK eine Vereinheitlichung der Praxis beschlossen, indem sie die vom SECO empfohlene Berechnungsmethode übernimmt:

Grundlohn GAV in CHF (B1 EFZ +3Jahre)	25.80
Feiertagsentschädigung von 3.59%	0.93
Subtotal	26.73
Ferienentschädigung für 22 Tage von 9.24%	2.47
Subtotal	29.20
13. Monatslohn von 8.33%	2.43
Total Bruttolohn pro Stunde	31.63

Die IPBK lässt als Berechnungsmethode auch zu, dass anstelle der Feiertagsentschädigung zuerst die Ferienentschädigung berechnet wird.

Kreisschreiben an der Sitzung des AIPBK vom 10. Februar 2023 validiert.